



## Aktienrechtsreform: Mehr Flexibilität für die Generalversammlung

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (voraussichtlich im Jahr 2023) werden die Regeln für die Durchführung der Generalversammlung (GV) modernisiert. Insbesondere räumt die dann zulässige Nutzung digitaler Technologien den Gesellschaften neue Möglichkeiten ein, wie etwa das Abhalten einer virtuellen GV. Diese und weitere Erleichterungen sollen in diesem Artikel dargestellt werden.

### Ausgangslage

Nach geltendem Recht üben die Aktionäre ihre Rechte an der GV aus, wobei sie physisch an einem Tagungsort zusammenkommen und in direktem Austausch miteinander sowie mit dem Verwaltungsrat ihren Willen bilden und äussern. Diese Urvorstellung des Gesetzgebers gilt in der globalisierten Wirtschaftsrealität längst als überholt. Gerade ausländische Aktionäre bilden ihren Willen bereits im Vorfeld und senden sodann einen Vertreter an die GV zur Ausübung ihrer Stimmrechte. Ausserdem ermöglicht die Entwicklung der Kommunikationstechnologie eine kosten- und zeitsparendere Durchführung.

### Aktienrechtsrevision 2023

Die Aktienrechtsrevision schafft die Grundlage für eine flexiblere und modernere Organisation und Durchführung der GV. Die Änderungen im Überblick:

#### Schriftliche Beschlussfassung

Die GV kann künftig auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt (schriftliche Universalversammlung mit

Zirkularbeschluss). Dies war bisher nur für Beschlüsse des Verwaltungsrats möglich, was in der Praxis verbreitet genutzt wird.

#### Tagungsort

Das Schweizer Aktienrecht enthielt bisher keine Regelung über den Tagungsort der GV. Diese Lücke wird mit den neuen Bestimmungen zugunsten der Rechtssicherheit geschlossen. Der durch den VR festgelegte Tagungsort der GV darf demnach für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte in unsachlicher Weise erschweren. Ausdrücklich zulässig ist des Weiteren die parallele Durchführung der GV an verschiedenen Tagungsorten. Voraussetzung ist einzig, dass die Voten unmittelbar in Bild und Ton an die anderen Tagungsorte übertragen werden. Anders als bei der virtuellen GV (vgl. unten) hat der Aktionär bei der multilokalen GV dennoch physisch am Tagungsort seiner Wahl anwesend zu sein.

Die Statuten können darüber hinaus vorsehen, dass die GV im Ausland durchgeführt wird. Die Möglichkeit, einen ausländischen Tagungsort festzulegen, dürfte in der Praxis insbesondere bei Konzernstrukturen auf Interesse stossen, da so die ausländische Konzernmutter als einzige Aktionärin der Schweizer Gesellschaft die GV am eigenen Sitz abhalten kann.

#### Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel

Mit dem neuen Aktienrecht hat der Verwaltungsrat erstmals die Möglichkeit, elektronische Mittel bei der Durchführung der GV einzusetzen. Er kann etwa auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die GV ohne Präsenz der Aktionäre auf elektronischem Wege durchzuführen. Die fehlende physische Anwesenheit ist dabei das zentrale Begriffsmerkmal solcher



virtueller GV's: Die auf elektronischer Interaktion aufbauende GV findet in virtuellen Raum statt. Zur Gewährleistung, dass die Aktionäre ihre Rechte während der virtuellen GV ausüben können, hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass (a) die Identität der Teilnehmer feststeht, (b) die Voten in der GV unmittelbar übertragen werden, (c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten technische Probleme auf, muss der Verwaltungsrat die Abstimmung oder Wahl zwingend wiederholen.

Durch die Zulässigkeit der rein virtuellen GV wird auch die bereits heute in der Praxis als zulässig erachtete Mischform der „hybriden GV“ im Gesetz verankert. Bei dieser GV mit Partizipationsmöglichkeit via elektronische Mittel findet eine herkömmliche GV mit Anwesenheit der Aktionäre am Tagungsort statt, an welcher nicht anwesende Aktionäre und Vertreter sich auf elektronischem Weg zuschalten können. Auch bei dieser Form ist die elektronische Teilnahme so zu gewährleisten, dass die GV mittels Ton- und Bildübertragung in Echtzeit mitverfolgt werden kann und sich der Aktionär in die GV einbringen kann.

#### Rechtslage unter der Covid-19-Pandemie

Aufgrund der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wurde die Möglichkeit, eine GV auf elektronischen Weg unter Einhaltung bestimmter Sonderregelungen durchzuführen, eingeführt (Art. 27 COVID-19-Verordnung 3). Diese Bestimmungen wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Versammlungen können daher bis Ende dieses Jahres weiterhin auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Den Gesellschaften steht somit – unter Berücksichtigung der aktuellen Veranstaltungsvorschriften – ein Wahlrecht zu, ob die Versammlung physisch durchgeführt wird oder nicht. Die verschiedenen Durchführungsformen für die Versammlungen sind alternativ zu verstehen.

#### Kein nahtloser Übergang

Viele Wirtschaftsakteure hatten gehofft, dass der Bundesrat die Aktienrechtsreform per 1. Januar 2022 in Kraft setzt und damit nahtlos eine virtuelle Durchführung der GV gewährleistet. Nach neusten Informationen auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz wird derzeit erst im Jahre 2023 mit dem Inkrafttreten gerechnet. Dies bedeutet, dass die GV im Jahre 2022 nochmals als Präsenzveranstaltung stattfinden wird, sofern die Gültigkeit der Covid-19-Verordnung nicht nochmals verlängert wird.

#### Unsere Empfehlungen

In diesem Artikel werden nur wenige, die GV betreffende Änderungen aufgezeigt, die mit der Aktienrechtsreform einhergehen. Das neue Gesetz schafft aber in vielen weiteren Bereichen Erleichterungen und neue Möglichkeiten. Gerne unterstützen wir Sie bei Prüfung der Statuten und beraten Sie im Hinblick auf mögliche Änderungen, die Ihre Gesellschaft umsetzen möchte.



Simon Schnetzler  
Partner  
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

Barbier Habegger Rödl  
Rechtsanwälte AG  
Theaterstrasse 17  
8400 Winterthur  
Telefon +41 52 511 22 77  
schnetzler@bhr.law



Lynn Grob  
Associate  
MLaw, Rechtsanwältin

Barbier Habegger Rödl  
Rechtsanwälte AG  
Theaterstrasse 17  
8400 Winterthur  
Telefon +41 52 511 22 77  
grob@bhr.law